



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juni 2014

Nummer 25

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Polizei des Landes Brandenburg (Brandenburgische Polizei-Aufwandsentschädigungsverwaltungsvorschrift - BbgPolAufwVV) 819

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Theodor-Fontane-Archiv 821

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ 821

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Grünow 829

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biomethaneinspeise- und Konditionierungsanlage in 15320 Neuhardenberg 829

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage am Standort 03229 Luckaitztal OT Schöllnitz 830

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Kauxdorf V-B 830

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg 831

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Werbig 832

Ministeriums des Innern (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft:

- „Gewährung einer Fahndungskostenentschädigung“ vom 13. Oktober 1994,
- „Bekleidungszuschuss für Polizeivollzugsbeamte“ vom 13. Oktober 1994,
- „Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Haltung von Diensthunden“ vom 13. Oktober 1994,
- „Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen im Bereich der Polizei des Landes Brandenburg“ vom 16. November 1994,
- „Aufwandsentschädigung an Polizeivollzugsbeamte (-innen) zur Abgeltung von Nebenkosten aus Anlass der Teilnahme an Leichenöffnungen“ vom 26. Juni 1996,
- „Einkleidungsbeihilfe für im Personenschutz eingesetzte Polizeivollzugsbedienstete des Landes Brandenburg“ vom 5. November 1996 und
- „Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Einsatzkräfte ET/BAB“ vom 18. Dezember 1998.

Theodor-Fontane-Archiv

Organisationserlass
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 4. Juni 2014

- 1 Die Aufgaben des Theodor-Fontane-Archivs im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (insbesondere Literaturarchiv, wissenschaftliche Einrichtung, Gedenkstätte) werden auf die Universität Potsdam (UNIP) übertragen. Die Aufgaben werden künftig in einer durch die UNIP neu zu errichtenden wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 74 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) wahrgenommen.
- 2 Das Personal des Theodor-Fontane-Archivs im Brandenburgischen Landeshauptarchiv wird Personal der Universität Potsdam.
- 3 Der Universität Potsdam werden die personellen, sächlichen und investiven Mittel für den Betrieb des Theodor-Fontane-Archivs übertragen.
- 4 Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Mai 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ am 7. Mai 2014 (Gesch.Z.: 6-0448/4+6#72382/2014) angeordnet.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 8. Mai 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Neufassung der Satzung Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ und hat seinen Sitz in der Stadt Nauen, Landkreis Havelland.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2
Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) ohne Teltowkanal, ohne Nuthe, ohne Havelkanal, von unterhalb der Mündung der Spree bis unterhalb der Mündung der Emster
- des Havelkanals (Gewässerkennzahl: 5852) ohne Niederneuendorfer Kanal vom Abzweig Havel bis zur Mündung in die Havel
- des Niederneuendorfer Kanals (Gewässerkennzahl: 58524) ohne Kuhlaake von unterhalb der Mündung des Muhrgrabens bis zur Mündung in die Havel
- des Riewendseengebiets (Gewässerkennzahl: 5856) ohne Graben L 0392 von der Quelle bis zum Einlauf Beetzsee bei Butzow
- des Katharinengrabens (Gewässerkennzahl: 585694)
- des Großen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5878) vom Havelkanal bis zum Pegel Rhinsmühlen, Wehr Oberpegel

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 GUVG.

§ 3
Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vgl. Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4
Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,

- c) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
- f) Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nr. 13 WVG.

§ 5
Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6
Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schaubeauftragten mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubezirken.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubezirke vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

§ 7

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 10

Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Beiratsmitglieder über die Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen (§ 4 Satz 2 GUVG). Bei einem Beitrag bis zu 10.000,00 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10.000,00 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 12

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 2 WVG).

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf

Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Versammlung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, sofern die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und sechs Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 14

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 3 aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die durch die Verbandsversammlung zu beschließen ist.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt dessen Stellvertreter nach. Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Ab-

berufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung ungültig.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- Festlegung der Prüfstelle zur Prüfung der Jahresrechnung,
- eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 Euro, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend,
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 27 Absatz 5.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt vierzehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbands-

vorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 17

Vertretungsbefugnis im Verband

Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 18

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 19

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 20

Verbandsbeirat (§ 2 a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2 a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die in den Verbandsbeirat entsandten Mitglieder sind zur Verbandsversammlung einzuladen. Sie erhalten gemäß § 10 Absatz 2 die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(2) Gemäß § 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG ergehen Beschlüsse der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG können die Mitglieder des Verbandsbeirates an Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG ist ihnen auf Verlangen Einsicht in Unterlagen und Belege zu geben.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 21

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2 a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 22

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 23 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu erarbeiten. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Festsetzung der Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes,
2. Festsetzung der Aufwendungen für die Verbandsorgane,
3. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
4. Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Ausgaben,
5. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 24 Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushaltsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB.

(3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 25 Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 c) über den Haushaltsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Ungeplante Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über ungeplante Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Ungeplante Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 26 Rechnungsprüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Vorstand stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstandsvorsteher beauftragt einen Haushaltsprüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis zum Jahresabschluss zur Kenntnis. Er legt den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Haushaltsprüfers der Verbandsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor.

§ 27 Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten. Sie sind jeweils in zwei gleichen Raten zum 31. Januar und zum 31. Juli des Beitragsjahres zu zahlen. Beiträge unter 500,00 Euro sind in einem Betrag zum 31. Januar des Beitragsjahres zu zahlen.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 28 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG, nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit mit diesen keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 d) und e) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(6) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen. Stichtag für die Feststellung der beitragspflichtigen Flächen und die entsprechende Meldung der Mitglieder an den Verband ist der 1. Januar eines jeden Kalenderjahres (Beitragsjahres).

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat;
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Wider-

spruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 31

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 32

Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 33

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekanntzugeben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 35

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 300.000,00 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 100.000,00 Euro.

§ 36

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom

8. September 1997 (ABl. S. 990), zuletzt geändert am 27. März 2006 (ABl. S. 762), außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis *(Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)*

Ausgefertigt:

Potsdam, den 8. Mai 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter